



Der Bayerische Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz



Dr. Marcel Huber MdL

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Bund Naturschutz e.V.
Kreisgruppe Altötting
Bahnhofsstraße 48
84503 Altötting

München, 31.03.2014
52e-U4441.2-2014/5-12

Baumfällarbeiten am Inn; Verkehrssicherheit und Artenschutz

Anlage: Hinweise des StMUV zur Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen

Sehr geehrter Herr Merches,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27.02.2014, in dem Sie darum gebeten haben, Ausnahmen von Verkehrssicherungspflichten im Sinne eines „Betreten auf eigene Gefahr“ oder gesetzliche Lösungen für die Haftungsproblematik zu prüfen.

Der Umfang der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten ist nicht gesetzlich geregelt, sondern wird durch die Rechtsprechung fortlaufend entwickelt und konkretisiert. Es handelt sich damit zu weiten Teilen um „Richterrecht“, das auch aufgrund der starken Einzelfallabhängigkeit nicht zufriedenstellend und sinnvoll gesetzlich normiert werden kann. Die Regelungskompetenz liegt hierfür beim Bund.

Auf Bundesebene wurden die Möglichkeiten einer gesetzlichen Regelung in

Standort
Rosenkavaliertplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
ministerbuero@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Hinblick auf den Umfang der Verkehrssicherungspflichten im Wald infolge einer Entschließung des Bundesrats im Jahre 2008 bereits durch die Bundesregierung überprüft. Zwischenzeitlich wurden haftungsbeschränkende Regelungen in § 60 BNatSchG und § 14 BWaldG, Art. 13 BayWaldG geschaffen, die von der Rechtsprechung des BGH aufgegriffen wurden (Urteil vom 02.10.2012, Az. VI ZR 311/11). Weitergehende gesetzliche Regelungsmöglichkeiten sehen wir derzeit nicht.

Besteht im Einzelfall eine Verkehrssicherungspflicht, kann sich der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung leider auch nicht durch Aufstellen von Schildern „Betreten auf eigene Gefahr“ entziehen.

Um die Verkehrssicherung auch unter Einhaltung naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Belange zu gewährleisten, hat das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in einem Leitfaden entsprechende Hinweise gegeben. Zu Ihrer persönlichen Information ist eine Kopie beigefügt. Wie Sie den Hinweisen insbes. unter Nr. 2.2 entnehmen können, ist dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz eine Lösung des Spannungsfelds Verkehrssicherheit und Artenschutz ein besonderes Anliegen. Bei aller grundsätzlichen Notwendigkeit von Verkehrssicherungsmaßnahmen werden wir die jüngsten Fälle zum Anlass nehmen, um die zuständigen Behörden vor Ort erneut für die Problematik zu sensibilisieren.

Die Kreisgruppe Mühldorf erhält ein inhaltsgleiches Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Marcel Huber MdL
Staatsminister

Hinweise zur Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen

1 Verkehrssicherungspflichtiger

Gerade bei Bäumen kann sich in Abhängigkeit von Standort des Baumes und den Eigentumsverhältnissen an dem Grundstück ein Nebeneinander verschiedener Sicherungspflichtiger ergeben (s. dazu auch „allgemeine Hinweise“, Nr. 3.1). Wichtig ist, bei unklaren Verhältnissen vorab mit den Beteiligten ein Gespräch zu führen und schriftlich festzuhalten, wer welchen Bereich für die Verkehrssicherung übernimmt.

1.1 Grundsatz

Verpflichtet zur Verkehrssicherung bei Bäumen ist allgemein derjenige, auf dessen Grundstück der Baum steht. Bei Grenzbäumen nach § 923 BGB gehört jedem Grundstückseigentümer der Teil des Grenzbaums, der sich auf seinem Grundstück befindet. Jeder Grundstückseigentümer ist für den ihm gehörenden Teil des Grenzbaumes in demselben Umfang verkehrssicherungspflichtig wie für einen vollständig auf seinem Grundstück stehenden Baum.

Der Gewässerunterhaltungspflichtige ist bei Bäumen am Gewässer, die nicht auf seinem Grundstück stehen, nur für die Erfüllung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung zuständig. Gewässerunterhaltungspflicht und Verkehrssicherungspflicht können dabei ineinander übergehen (s. Hinweise zur „Verkehrssicherungspflicht und Gewässerunterhaltung/ - ausbau“, Nr. 1). Sollte der Unterhaltungspflichtige Kenntnis von einem Baum erlangen, der eine Gefahr für Dritte darstellt, so hat er den Grundstückseigentümer darauf hinzuweisen (Hinweispflicht).

Wird die Kontrolle auf Dritte übertragen, so sind diese sorgfältig auszuwählen und fortdauernd planmäßig zu kontrollieren (s. dazu „allgemeine Hinweise“, Nr. 3.2).

1.2 Typische Fallkonstellationen

1.2.1 Straßenbäume

Aufgrund seiner Straßenverkehrssicherungspflicht muss der Straßenbaulastträger die Straßenbenutzer vor von der Straße ausgehenden Risiken schützen, soweit dies mit zumutbaren Mitteln geschehen kann. Die Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers erstreckt sich grundsätzlich nicht auf Bäume auf benachbarten Grundstücken, diese obliegt vielmehr den jeweiligen Eigentümern (s. o.).

Ob eine Gefahr noch von der Straße oder aber von der Umgebung ausgeht, entscheidet sich nach der Verkehrsauffassung: Die Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers umfasst die gesamte Straße bis zu der Stelle, die dem Verkehrsteilnehmer als Grenze der Straße äußerlich erkennbar ist. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild.

Die Straßenverkehrssicherungspflicht erstreckt sich damit insbesondere auch auf den Schutz vor Gefahren durch sog. Straßenbäume. Straßenbäume sind solche Bäume an einer Straße, die der Straße unmittelbar zugerechnet werden können. Dagegen kann ein am Rand eines an die Straße grenzenden Waldstücks stehender Baum dieser Straße nicht zugerechnet werden, solange er keine Eigentümlichkeiten aufweist, die ihn vom Waldsaum abheben und äußerlich dem Verkehrsweg zuordnen. Die Verkehrssicherungspflicht für einen derartigen, nicht der Straße zuzurechnenden Baum trägt der jeweilige Grundstückseigentümer bzw. Waldbesitzer (s. Nr. 1.2.2).

Etwas anderes gilt von dem Zeitpunkt an, in dem ein Baum auf die Straße gestürzt ist. Von da an bildet er ein Hindernis, für dessen Sicherung und Beseitigung der Straßenbaulastträger in jedem Fall verantwortlich ist.

Literaturempfehlung: z.B. Hilsberg, Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers für Bäume auf benachbarten Grundstücken, BayVBl. 2012, S. 492 ff.

1.2.2 Waldbäume

Waldbäume sind Bäume im (Baum-)Bestand. Verpflichtet zur Verkehrssicherung sind als Waldbesitzer i. S. d. § 4 BWaldG, Art. 3 Abs. 2 BayWaldG der Waldeigentümer und der Nutzungsberechtigte, sofern er unmittelbarer Besitzer des Waldes ist.

Bei einem Wald, der an eine öffentliche Straße angrenzt, trifft den Waldbesitzer die allgemeine Verkehrssicherungspflicht, die Verkehrsteilnehmer im Rahmen des Zumutbaren vor Gefahren zu schützen, die von seinen Bäumen ausgehen. Zur Abgrenzung Straßenbaum/ Waldbaum s. Nr. 1.2.1.

Im Waldbestand und auf Waldwegen (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2 BWaldG; Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayWaldG) trifft den Waldbesitzer dagegen nur eine „herabgesetzte“ Verkehrssicherungspflicht: Nach § 14 BWaldG, Art. 13 BayWaldG besteht ein Betretungsrecht des Waldes zum Zwecke der Erholung. Die Ausübung dieses Rechts erfolgt allerdings auf eigene Gefahr (vgl. dazu auch Hinweise „Verkehrssicherungspflicht und Gemeingebrauch“, Nr. 1). Dies führt dazu, dass sich die Verkehrssicherungspflicht des Waldeigentümers im Grundsatz auf die Abwehr sog. atypischer Gefahren beschränkt. Zu den naturtypischen Risiken, gegen die der Waldbesitzer grds. nicht sichern muss, zählen solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben. Sie umfassen insbesondere die Gefahren, die von lebenden und toten Bäumen ausgehen (z.B. Art, Wuchs, Alter und Zustand der Bäume, Witterungseinflüsse und Schädigungen durch Tiere wie Schädlingsbefall, Wildverbiss oder nagende Biber). Im Waldinneren müssen vom Waldbesitzer deshalb grundsätzlich keine Maßnahmen zur Kontrolle und Vorsorge von Baumgefahren getroffen werden. Der Waldbesitzer muss die Besucher aufgrund seiner Verkehrssicherungspflicht nur vor „atypischen“ Gefahren schützen. Atypische Gefahren sind alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder weniger zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss (z.B. nicht waldtypische Hindernisse, die einen Weg versperren oder nicht gesicherte Holzstapel).

Der BGH¹ hat klargestellt, dass eine Ausnahme von dem o. g. Grundsatz, dass der Waldbesitzer nicht für waldtypische Gefahren an Waldwegen verantwortlich ist, auch dann nicht in Betracht kommt, wenn diese Waldwege stark frequentiert sind. Baumkontrollen wie bei Straßenbäumen sind dem Waldbesitzer auch an stark frequentierten Waldwegen nicht zumutbar.

Nicht höchstrichterlich entschieden ist bislang, der Umfang der Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers in der Umgebung von Erholungseinrichtungen im Wald (z.B. Schutzhütten, Ruhebänke, Aussichtstürme, Trimpfade usw.). Jedenfalls soweit durch diese Einrichtungen nicht waldtypische Gefahren geschaffen werden, ergeben sich nach dem oben gesagten Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers. Daneben ist ggf. zusätzlich derjenige zur Verkehrssicherung verpflichtet, der die Erholungseinrichtung geschaffen hat.

Literaturempfehlung: z.B. Agena, Verkehrssicherungspflicht bei Waldbäumen, NuR 2007, S. 707ff; Bittner, Verkehrssicherungspflicht auf Waldwegen, VersR 2009, S. 896 ff.

¹ Vgl. dazu das sehr lesenswerte Urteil vom 02.10.2012, Az. VI ZR 311/11.
Stand 05/2013

1.2.3 Sonderfall „Bäume unter Naturschutz“

Umstritten ist, ob die Verkehrssicherungspflicht für Bäume unter Naturschutz (Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile) beim Eigentümer verbleibt oder auf die Naturschutzbehörden übergeht. Da der Eigentümer nur noch eingeschränkt in der Lage ist, seine Verkehrssicherungspflicht wahrzunehmen, geht diese nach der wohl herrschenden Rechtsprechung mit Unterschutzstellung auf die Naturschutzbehörde über. Den Eigentümer trifft jedoch weiterhin eine Beobachtungs- und Meldepflicht. Die Beobachtungspflicht beschränkt sich auf das äußere Besichtigen im Sinn einer sorgfältigen, äußeren Gesundheits- und Zustandsprüfung. Eingehende Untersuchungen, wie z.B. Wurzelgrabungen, sind nicht erforderlich. Sichtprüfungen sind zweimal im Jahr - einmal im belaubten und einmal im unbelaubten Zustand - durchzuführen. Werden Schäden festgestellt, müssen diese der unteren Naturschutzbehörde gemeldet werden.

2 Art und Umfang der Verkehrsicherungspflicht

2.1 Allgemeines zur Durchführung der Kontrollen

In der Regel sind im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht Baumkontrollen nur an Stellen durchzuführen, an denen auch Verkehr stattfindet. Im Folgenden soll auch nur auf derartige Fälle eingegangen werden.

Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen richten sich generell nach den im Einzelfall vorhersehbaren Risiken und danach, welche Vorkehrungen aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten geboten sind. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere:

- Beschaffenheit und Zustand des potentiell gefährlichen Baumes (Vitalität, Vorschädigungen, Alter, Baumart, Verzweigungsmuster, Standsicherheit),
- Standort des potentiell gefährlichen Baumes (z. B. neben Erholungseinrichtungen, baulichen Anlagen, öffentlichen Straßen, Wirtschafts- oder Wanderwegen, im Waldbestand),
- die vernünftigen Sicherheitserwartungen des potentiell gefährdeten Personenkreises (stark frequentierte Straße oder Feldweg, innerörtliche Parkanlage oder waldartige Aue, fließender oder ruhender Verkehr, Kfz- oder Fahrrad-Verkehr, usw.),
- Zumutbarkeit der Gefahrenabwehrmaßnahmen (Berücksichtigung von Kosten und ökologischen Interessen an der Erhaltung von Baumbeständen).
- zusätzlich: Sichtkontrollen sind nach Gefahr erhöhenden Ereignissen (z. B. Sturm, Eisregen, starker Schneefall) nötig.

Grundsätzlich wird unterschieden zwischen Regelkontrolle, Zusatzkontrolle und eingehender Untersuchung:

Regelkontrollen (s. Nr. 2.3.1) können in Form von Sichtkontrollen durch ein hinreichend fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme vom Boden aus durchgeführt werden. Nur wenn bei der Regelkontrolle Zweifel über die Verkehrssicherheit und/ oder die zu treffenden Sicherungsmaßnahmen verbleiben, müssen eingehende Untersuchungen (s. Nr. 2.3.2) durchgeführt werden. Unabhängig davon sind nach extremen Witterungsereignissen (z. B. Stürme, Eisregen, Hochwasser), nach Schadensfällen, nach erheblichen Veränderungen im Baumumfeld (z. B. größere Baumaßnahmen) oder erheblichen Eingriffen in den Baum Zusatzkontrollen (s. Nr. 2.3.3) durchzuführen.

Unabhängig davon sind die Beschäftigten der Fluss- und Seemeisterstellen bei Außendiensten gehalten, auf den Baumbestand zu achten. Diese sog. Baumbesichtigungen ergänzen die turnusgemäßen Baumkontrollen.

Der Kontrollierende muss über **ausreichende Fachkenntnisse** verfügen, um die Art und den Umfang von Schäden am Baum erkennen und beurteilen sowie den weiteren Handlungsbedarf einschätzen zu können. Sofern kein Personal mit der entsprechenden Fachkenntnis vorhanden ist, müssen Externe für diese Aufgabe herangezogen werden.

2.2 Exkurs: Verkehrssicherungspflicht im Spannungsfeld zu ökologischen Anforderungen

Gerade die Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen am Gewässer ist im Spannungsfeld zu ökologischen Anforderungen zu sehen.

Ufergehölze haben aus ökologischer Sicht vielfältige Anforderungen. In Bezug auf das Gewässer spenden sie Schatten und halten dadurch im Sommer die Temperatur im Gewässer niedrig. Dadurch ist der Sauerstoffgehalt im Gewässer höher und die Verkräutung im Gewässer niedriger. Des Weiteren bieten Gehölze einen Puffer zu Nährstoffeinträgen aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen. Die Wurzeln der Gehölze sichern außerdem das Ufer und bieten Kleinlebewesen durch das Lückensystem Lebensraum. Zu guter Letzt dient das herabfallende Laub als Nahrung für Mikroorganismen und Bakterien.

Besonders wertvoll sind sogenannte Höhlenbäume, da sie Rückzugsmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse bieten.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es ganzjährig verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche abzuschneiden oder erheblich zu beeinträchtigen. § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG normiert auch für Bäume und Röhrichte ein entsprechendes Verbot, allerdings nur für den Zeitraum 1. März bis 30. September (Vogelbrut). Außerdem ist § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zu beachten, wonach erhebliche Beeinträchtigungen natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden Vegetation verboten sind.

Zudem sind die sog. Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten, wonach u. a. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (z. B. alle heimischen Fledermausarten) nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden dürfen (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Bei standorttreuen Tierarten, deren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurückkehren, werden diese Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auch dann geschützt, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Der Schutz dieser Stätten gilt damit das ganze Jahr hindurch und erlischt erst, wenn die Lebensstätte endgültig aufgegeben wurde. Zudem ist das artenschutzrechtliche Tötungs- sowie Störungsverbot zu beachten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG).

Diesen ökologischen Aspekten ist die Verkehrssicherung gegenüber zu stellen, deren Anforderungen konträr zu den Anforderungen aus ökologischer Sicht sein können. Die jeweils einschlägigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen enthalten daher regelmäßig Ausnahmetatbestände zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit (vgl. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayNatSchG, § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2c BNatSchG und Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG).

Sofern die Verbote des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG erkennbar betroffen sind, muss grundsätzlich eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der zuständigen höheren Naturschutzbehörde beantragt und deren Entscheidung abgewartet werden. Ausnahmen können dabei im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit zugelassen werden, wenn es keine zumutbare Alternative gibt und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Population einer Art nicht verschlechtert.

Zur Abklärung der materiellen und verfahrenstechnischen Anforderungen ist vorab - möglichst frühzeitig - mit der zuständigen Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen. Sofern eine Ausnahme oder Befreiung von natur- oder artenschutzrechtlichen Verboten erforderlich ist (z.B. gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG, § 45 Abs. 7 BNatSchG oder § 67 Abs. 1 BNatSchG), dürfen die Fällarbeiten nicht ohne die förmliche Zustimmung der unteren bzw. höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Bei einer unmittelbar drohenden Gefahr ist der Weg zu sperren oder ggf. ein Einschreiten der Sicherheitsbehörde zu veranlassen. Die zuständige Naturschutzbehörde ist auf die Dringlichkeit der Maßnahme hinzuweisen. Die Ausnahme bzw. Befreiung kann ggf. auch mündlich (telefonisch) erteilt werden. Kann eine Ausnahmegenehmigung von den artenschutzrechtlichen Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei Gefahr im Verzug nicht mehr rechtzeitig erlangt werden und sind auch vorübergehende Sicherungsmaßnahmen nicht möglich, kann die Maßnahme bei unmittelbarer Gefahrenlage durchgeführt werden. Die zuständige Naturschutzbehörde ist in diesem Fall nachträglich zu unterrichten. Aufgrund frühzeitiger und regelmäßiger Kontrollen sollten derartige Situationen, bei denen unmittelbar gehandelt werden muss, aber eher selten sein.

Generell lassen sich Konflikte mit dem Naturschutzrecht bereits vielfach durch eine entsprechende Planung der Maßnahmen (z. B. Durchführung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit) und frühzeitiger Beteiligung der Naturschutzbehörden vermeiden. Da die Vorschriften des Natur- und Artenschutzes zwingend sind, gehen Verzögerungen bezüglich der Verkehrssicherungspflicht zu Lasten des Verkehrssicherungspflichtigen.

2.3 Begriffe

2.3.1 Regelkontrollen

Die Regelkontrolle dient dem Erkennen vorhersehbarer konkreter Gefahren sowie der Ermittlung eines ggf. erforderlichen Handlungsbedarfs. Es werden alle Einzelbäume, Baumgruppen und Alleebäume kontrolliert, die an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen. In flächigen Baumbeständen (z. B. Auen) sind nur die Randbäume² zu kontrollieren, die für die öffentlichen Verkehrsflächen eine Gefährdung der Verkehrssicherheit bedeuten können.

Die Regelkontrolle beschränkt sich auf eine Sichtkontrolle (fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme des Baumes mit Kronenbereich, falls notwendig mittels Fernglas) vom Boden aus; Leitern oder Hubsteiger sind hierfür nicht erforderlich. Die Regelkontrolle umfasst erkennbare Schäden im Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich. Dabei ist u. a. auf trockenes Laub, dürre Äste, verdorrte Teile, äußere Verletzungen oder Beschädigungen und Pilzbefall zu achten.

Treten im Rahmen der Regelkontrolle Verdachtsmomente auf, so ist das weitere Vorgehen festzulegen, z. B. häufigere Überwachung, pflegerische Maßnahmen oder eine eingehende Untersuchung.

2.3.2 Eingehende Untersuchung

Eine eingehende Untersuchung ist dann veranlasst, wenn Unsicherheiten über den Zustand des Baumes und damit über ein mögliches Gefährdungspotential bestehen. Die Untersuchung ist von einem Fachmann vorzunehmen. Bei vorhandener Fachkenntnis können die Untersuchungen durch das Sachgebiet Landschaftspflege durchgeführt werden, andernfalls sind externe Sachverständige bzw. Fachfirmen hinzuziehen.

2.3.3 Zusatzkontrolle

² Zu den Randbäumen zählen alle Bäume, die direkt an die Verkehrsfläche angrenzen oder deren Kronen in die Verkehrsflächen reichen.

Unabhängig vom festgelegten regelmäßigen Überwachungsturnus sind nach extremen Witterungsereignissen (z. B. Stürme, Eisregen, Hochwasser), Schadensfällen, Veränderungen im Baumumfeld (z. B. größere Baumaßnahmen), erheblichen Eingriffen in den Baum oder entsprechenden Meldungen über beschädigte / gefährliche Bäume außerplanmäßige Zusatzkontrollen durchzuführen. Danach wird das weitere Vorgehen festgelegt.

2.4 Häufigkeit der Baumkontrollen

Die Frage der Häufigkeit der Baumkontrollen kann nicht abschließend beantwortet werden. Sie hängt u. a. von Zustand und Alter der Bäume, der Baumart, dem Standort, dem dortigen Verkehr oder der Verkehrserwartung usw. ab.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist ein Baumeigentümer verpflichtet, den Baum in „**angemessenen Zeitabständen**“ auf Krankheitsbefall zu überwachen. Bestimmte Kontrollintervalle werden vom BGH nicht vorgegeben. In seinem Urteil vom 02.07.2004 (Az. V ZR 33/04) weist der BGH darauf hin, dass es sich jeweils um eine **Einzelfallentscheidung** handelt, indem er ausführte: „*Wie oft und in welcher Intensität solche Baumkontrollen durchzuführen sind, lässt sich nicht generell beantworten. Ihre Häufigkeit und ihr Umfang sind von dem Alter und Zustand des Baumes sowie seinem Standort abhängig (...).*“

Nach **gefestigter oberlandesgerichtlicher Rechtsprechung** sind zumindest Straßenbäume **grundsätzlich zweimal jährlich – bei Laubbäumen einmal belaubt und einmal unbelaubt – zu kontrollieren**. Auch der BGH nahm in der Vergangenheit in verschiedenen Urteilen (z. B. Ur. v. 04.03.2004, Az. III ZR 225/03) hierauf Bezug und stellte fest, dass bei Nichtbeachten dieses Turnus eine Verletzung der Kontrollpflicht „nahe liegt“.

Der o. g. Turnus ist zwar so nur für Straßenbäume bzw. für Bäume an Wegen, an denen öffentlicher Verkehr stattfindet, gerichtlich bestätigt worden. Er kann aber als allgemeiner Orientierungshilfe auch für andere Fallgestaltungen herangezogen werden. Eine zweimal jährliche Überwachung von Bäumen stellt für viele Verkehrssicherungspflichtige allerdings eine große personelle und finanzielle Belastung dar. Von Baumfachleuten wird der starre Turnus zudem überwiegend abgelehnt.

Für die Festlegung des Überwachungsturnus gibt es aus fachlicher Sicht diverse Ansätze (vgl. z. B. Überblick bei Hilsberg, VersR 2010, S. 1424 ff). Hervorzuheben ist insbes. die **Baumkontrollrichtlinie der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL)**, welche vom OLG Köln in einem neueren Urteil vom 29.07.2010 (Az. 7 U 31/10) als Beurteilungsgrundlage herangezogen wurde. Die FLL-Baumkontrollrichtlinie legt das Überwachungsintervall differenziert in Abhängigkeit vom Zustand des Baumes, seines Alters und Standorts sowie der Sicherheitserwartung des Verkehrs fest.

Die FLL-Baumkontrollrichtlinie als Instrument zur Festlegung der Häufigkeit der Baumkontrollen wird in Fachkreisen allerdings kontrovers diskutiert (vgl. Überblick zum Meinungsstand bei Hilsberg, VersR 2010, S. 1424 ff). Aktuelle Urteile (z. B. LG Magdeburg, Ur. v. 26.04.2012, Az. 9 O 757/10 -210-) nehmen nach wie vor auf die o. g. obergerichtliche Rechtsprechung Bezug.

Insofern bleibt abzuwarten, wie in der Zukunft von weiteren Gerichten entschieden wird.

Empfohlene Literatur:

- *Hilsberg, Rainer: Häufigkeit von Baumkontrollen unter besonderer Berücksichtigung der Masariakrankheit, VersR 2010, S. 1424 ff.*
- *Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL), 2010: Richtlinien*

für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen (Baumkontrollrichtlinien).

- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2009:
Baumkontrolle an Bundeswasserstraßen, Leitfaden.

3 Beteiligung und Information Dritter

3.1 Naturschutzbehörden

Verkehrssicherungsmaßnahmen wie eine Fällung oder ein Baumschnitt gehören zu den regelmäßig anfallenden Aufgaben der verkehrssicherungspflichtigen Behörden. Konflikte mit naturschutzrechtlichen Vorgaben lassen sich bereits vielfach durch eine entsprechende Planung und Organisation vermeiden (z. B. Durchführung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit).

Zur Abklärung der materiellen und verfahrenstechnischen Anforderungen aus natur- oder artenschutzrechtlicher Sicht ist vorab - möglichst frühzeitig - mit der zuständigen Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen. Sofern eine Ausnahme oder Befreiung von natur- oder artenschutzrechtlichen Verboten erforderlich ist, dürfen die Fällarbeiten nicht ohne die förmliche Zustimmung der unteren bzw. höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

Zum „Spannungsfeld Verkehrssicherungspflicht - ökologische Anforderungen“ siehe oben Nr. 2.2.

3.2 Gemeinden, Anlieger

Werden Baumbestände oder markante Einzelbäume gefällt oder es wird in den Kronenbereich von markanten Einzelbäumen durch einen Baumschnitt deutlich sichtbar eingegriffen, sind Gemeinden sowie die Presseorgane und ggf. benachbarte Anlieger grundsätzlich in geeigneter Weise rechtzeitig zu informieren.

4 Absperrung bei Fällarbeiten (und anderen Arbeiten)

Bei Fällarbeiten dürfen keine anderen Personen gefährdet werden. Im Gefahrenbereich selbst dürfen sich nur die Personen aufhalten, die mit der Fällarbeit beschäftigt sind. Der Fallbereich ergibt sich aus der Kreisfläche mit doppelter Baumlänge als Radius.

Der Fällende muss sich optisch vergewissern, dass sich niemand im gesamten Fallbereich aufhält. Ist dies aufgrund der örtlichen Situation nicht möglich, muss er eine zweite Person zur Sicherung heranziehen. Durch den Fallbereich verlaufende Wege sind abzusperren. Die Absperrung muss so beschaffen sein, dass der stattfindende Verkehr die Absperrung und die drohende Gefahr erkennen kann. Es sind Warnposten³ aufzustellen.

Bei Straßen und Wegen mit öffentlichem Fahrzeugverkehr (Kfz und Radfahrer) sind eine äußere (= großräumige Verkehrslenkung) und innere Absperrung (= unmittelbar an der Arbeitsstelle) vorzunehmen. Mit der äußeren Absperrung ist der Verkehr frühzeitig auf andere Straßen umzuleiten. Generell ist für die Absperrung eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (i. d. R. Gemeinde z. B. bei Wirtschaftswegen) einzuholen. Darin wird vorgegeben, welche Schilder aufzustellen sind.

Auf eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung kann nur verzichtet werden, wenn auf dem Weg kein öffentlicher Verkehr stattfindet. Sicherungsmaßnahmen an eigenen Betriebswegen (Privatwege), auf denen kein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet, können i. d. R. in eigener Ver-

³ Vgl. Nr. 6 der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA).

antwortung und ohne Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde vorgenommen werden. Sobald - auch auf privaten Wegen -, Verkehr geduldet wird (z. B. Benutzen des Weges durch Fußgänger), muss eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung eingeholt werden.

Hinweis:

Auch bei Selbstwerbern (Personen, die Holz in einem bestimmten Abschnitt oder Zeitraum zur nichtgewerbsmäßigen Nutzung selbst aufarbeiten) ist auf die korrekte Ausführung der Verkehrssicherungspflicht zu achten.

Die im Rahmen der Hinweise zu „Verkehrssicherungspflicht und Gemeingebrauch“ dargestellten Grundsätze zur Verkehrssicherungspflicht in der freien Landschaft sind zu beachten.

5 Exkurs: Arbeitsschutz

Unabhängig vom Schutz für Dritte ist natürlich auch der eigene Schutz zu beachten. Anhaltswerte zum sicheren Arbeiten bei Baumfällarbeiten finden sich in der Regel Waldarbeiten (BGR/GUV-R 2114) und der Unfallverhütungsvorschrift Forsten von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung.

Bei Baumfällarbeiten ist insbesondere folgende Schutzausrüstung erforderlich:

Schutzhelm, Gehörschutz, Gesichtsschutz, Schutzhandschuhe, Sicherheitsschuhe und Körperschutz gegen Schnittverletzungen bei der Arbeit mit Motorsägen.

Die beauftragte Person muss entsprechend geschult sein.

An dieser Stelle soll auch erneut auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften hingewiesen werden. Anhaltswerte zum Schutz der eigenen Person gelten auch für Dritte Personen.

6 Dokumentation

Die Dokumentation ist zum Nachweis der Erfüllung der Sorgfaltspflicht notwendig (s. auch „allgemeine Hinweise“ Nr. 6). Alle durchgeführten Baumkontrollen sind deshalb zu dokumentieren und mit den Nachweisen früherer Kontrollen zu vergleichen, um die Entwicklung von Zuständen (z. B. Faulstellen) beurteilen zu können. Die Dokumentation enthält Grunddaten (Standort u. a. m.), Zustandsdaten und Angaben zum aktuellen Handlungsbedarf.

Für Bäume ohne Schädigung ist eine streckenbezogene Dokumentation ausreichend (vgl. Muster streckenbezogene Dokumentation).

Für geschädigte bzw. auffällig beurteilte Bäume empfiehlt sich eine Einzelbaumdokumentation (vgl. Muster Einzelbaumdokumentation). Das in der Anlage dargestellte Erfassungsblatt stellt beispielhaft die möglichen Dokumentationsinhalte der Baumkontrollen mit Befund dar. Erforderliche Maßnahmen (z. B. Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht, Maßnahmen zur Baumpflege oder Baumsanierung) sind zu veranlassen und zu dokumentieren.